Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8391**

18. Wahlperiode 10.05.2016

Antrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Karin Binder, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Dr. Petra Sitte, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

Vorläufige Anwendung des CETA-Abkommens verweigern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die geplanten Freihandelsabkommen CETA und TTIP der Europäischen Union mit Kanada und den USA sind extrem umstritten und werden in der Bevölkerung mit großer Mehrheit abgelehnt. Im Zentrum der öffentlichen Debatte steht die Sorge, dass hinter dem Rücken der Bürgerinnen und Bürger Entscheidungen getroffen werden, die gravierend in deren Leben eingreifen, zuvor aber niemals mit ihnen besprochen wurden. Die Intransparenz scheint den Abkommen wie naturgegeben anzuhaften. Sie drohen ein Synonym für Geheimverhandlungen hinter verschlossenen Türen und für verdeckten Klientelismus zu werden. Folglich ist in der öffentlichen Debatte die Forderung nach demokratischen Entscheidungsprozessen dominant. Das Klima des Misstrauens gegenüber der Bundesregierung und der EU-Kommission wird jedoch zusätzlich dadurch verstärkt, wie sie das ausverhandelte CETA-Abkommen in Kraft treten lassen wollen.

Die EU-Kommission plant dem Rat der EU im Sommer 2016 vorzuschlagen, neben der Unterzeichnung von CETA auch dessen vorläufige Anwendung zu beschließen (s. Deutscher Bundestag, „EU-Sachstand. Aktueller Verhandlungsstand zu TTIP und CETA“, 7.4.2016). Mit einer solchen vorläufigen Anwendung des CETA-Abkommens treten durch Beschluss des Rates der EU bereits vor der Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten die Teile in Kraft, die in die alleinige EU-Zuständigkeit fallen. Auch die Zustimmung des Europaparlaments ist dafür nicht erforderlich (s. Ausarbeitung PE 6 – 3000 – 19/16). Ob das EU-Parlament in den Schritt einbezogen wird, steht „im Belieben von Rat und Kommission“ (vgl. Gutachten von Prof. Dr. Wolfgang Weiß vom 15.3.2016 auf foodwatch.org). Das EU-Parlament kann „dem Rat die vorläufige Anwendung weder ganz noch teilweise untersagen“ (ebenda). Doch ob das Abkommen womöglich ausschließlich in der Verantwortung der EU liegt, wie die Kommission weiterhin für möglich hält (s. Sachstandsbericht der Bundesregierung vom 15.3.2016 zu CETA), oder ob es sich um ein gemischtes Abkommen handelt und demgemäß alle EU-Staaten eine parlamentarische Entscheidung treffen müssen, wie die Mitgliedstaaten fordern (ebenda), das wird erst endgültig klar sein, nachdem der EuGH dazu im Rahmen des Gutachtenverfahrens zum EU-Singapur-Abkommen eine Position vorgelegt hat.

Dies wird dem Ratsbeschluss voraussichtlich zeitlich nachgelagert sein. Bis dahin wird debattiert und gestritten, welche Bereiche überhaupt in den Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten fallen und deswegen nicht vorläufig in Kraft gesetzt werden dürfen. Diese Frage ist u. a. für das Investitionskapitel des CETA-Vertrages offen und damit auch, ob Konzerne bereits gegen die Mitgliedstaaten klagen können, bevor deren Parlamente über das Abkommen abgestimmt haben.

Verfahren, bei denen eine Kompetenzübertretung der EU droht und weder klar ist, wer letztendlich entscheidet, noch worüber jeweils zu entscheiden ist, führen eine parlamentarische Demokratie ad absurdum.

Die vorläufige Anwendung schafft Fakten, die durch nachgelagerte eventuelle parlamentarische Entscheidungen in den Mitgliedstaaten kaum rückholbar sind. Faktisch präjudiziert eine vorläufige Anwendung den Ausschluss der Parlamente der Mitgliedstaaten von der Entscheidungsfindung. Das Interesse der EU-Kommission, auf eine parlamentarische Beteiligung in den Mitgliedstaaten zu verzichten (s. z. B. Rechtsgutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von Prof. Dr. Franz C. Mayer vom 28.8.2014 auf bmwi.de), wird dadurch gestärkt. Die Kommission sucht den Weg des geringsten Risikos, um die Abkommen durchzusetzen: Gemischte Abkommen verlangen ein einstimmiges Votum im Rat, eine qualifizierte Mehrheit im Rat reicht, wenn die EU alleinige Vertragspartnerin ist.

Die Bundesregierung hat bereits ihre Bereitschaft zur vorläufigen Anwendung signalisiert (s. Sachstandsbericht der Bundesregierung vom 15.3.2016 zu CETA). Dies ist nicht nur unverständlich, untergräbt sie doch damit ihre eigene Position, nach der alle Mitgliedstaaten eine parlamentarische Beschlussfassung treffen müssen, sondern auch aus Gründen der demokratischen Kontrolle heftig zu kritisieren. Die mit dem CETA-Abkommen verbundenen sehr weitreichenden Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten erfordern deren politisch-parlamentarische Beteiligung. Ihre Entscheidung muss frei erfolgen können und darf nicht durch eine vorgezogene Implementierung präjudiziert sein.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass dem Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages ein einstimmiger Beschluss im Rat über die vorläufige Anwendung von CETA erforderlich erscheint (PE 6 – 3000 – 19/16). Wird dies der Fall sein, kann die Bundesregierung allein die vorläufige Anwendung verhindern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rat der EU die vorläufige Anwendung von CETA abzulehnen.

Berlin, den 10. Mai 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333